



Tottikonstraße 49  
CH-6371 Stans  
eMail: [consultor@t-online.de](mailto:consultor@t-online.de)  
home: [www.consultor.economist.net](http://www.consultor.economist.net)

**Infobrief Schweiz**  
**Gesellschaftsrecht**  
**Fach 3**

Cham, *Dezember 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wollen wir Ihnen die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** und deren Grundlagen im schweizerischen Obligationenrecht vorstellen:

☆☆☆

**Gesetzliche Grundlage OR. Art. 772 872**

Seit der Revision des Aktienrechts erfreut sich die Rechtsform der GmbH zunehmender Beliebtheit, wahrscheinlich nicht zuletzt wegen der im Aktienrecht nun höheren Kapitalanforderungen.

☆☆☆

**Die GmbH - eine Kapitalgesellschaft ...**

Wurde früher die GmbH wegen ihres kleinen minimalen Grundkapitals vielerorts als wenig kreditfähige kleine Schwester der Aktiengesellschaft angesehen, so hat sich dieses Bild geändert, weil für ein Kleinunternehmen ein Aktienpaket von Fr. 100.000,-, wie es bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft seit der Revision des Aktienrechts verlangt ist, oft wenig wünschenswert erscheint.

So wurden allein im Kanton Zürich im Jahre 1994 475 neue Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet. Gesamtschweizerisch hat sich 1994 die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung innerhalb eines Jahres von 4.186 auf 6.600 erhöht, während sich die Zahl der Aktiengesellschaften geringfügig von 171.323 auf 171.271 verringerte. Diese Zahlen zeigen, dass sich die GmbH zunehmender Beliebtheit erfreut.

☆☆☆

**... mit leichten personengesellschaftlichen Zügen**

Die GmbH enthält einerseits Züge einer Kapitalgesellschaft, wie die Aktiengesellschaft, indem sie ein Stammkapital aufweist und mit juristischer Persönlichkeit versehen ist, was bedeutet, dass sie grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet. Daneben hat die GmbH aber auch personengesellschaftliche Züge, wie etwa die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft; dies äußert sich insbesondere darin, dass sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, die Gesellschafter gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Im weiteren ist aber auch die gesetzliche Bestimmung, wonach die Gesellschafter solidarisch für die Aufbringung des gesamten Stammkapitals haften, ein personengesellschaftlicher Charakterzug.

☆☆☆

### **Rechtsfähigkeit und Haftungsverhältnisse**

Wie bereits angesprochen, ist die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine juristische Person. Dies bedeutet, dass sie unter eigenem Namen Rechte erwerben, als Klägerin auftreten und vor Gericht verklagt werden kann. Gegenüber Dritten haftet sie nur mit ihrem eigenen Vermögen, so dass beispielsweise im Konkurs der Gesellschaft die leerausgehenden Gläubiger nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter der GmbH greifen können.

☆☆☆

### **Grund- oder Stammkapital**

Die GmbH besitzt wie die Aktiengesellschaft ein Grundkapital, das vom Gesetz als Stammkapital bezeichnet wird. Es muss mindestens Fr. 20 000,- und darf nicht mehr als Fr. 2.000.000,- betragen (OR Art. 773). Das Stammkapital ist in Quoten, in sogenannte Stammeinlagen, zerlegt. Jeder Gesellschafter kann nur eine solche Einlage zeichnen; sie muss auf mindestens tausend Franken oder auf ein Vielfaches davon lauten. Die Einlagen können jedoch von verschiedener Größe sein. Bei der Gründung der Gesellschaft muss jeder Gesellschafter mindestens 50 % seines Stammanteiles einzahlen oder durch Sacheinlagen decken (OR Art. 774). Der tatsächliche minimale Barmittelaufwand ist daher relativ klein, indem es schon möglich ist, mit einem Einsatz von Fr. 10.000,- (zusätzlich Gründungskosten und Steuern) eine GmbH ins Leben rufen.

☆☆☆

### **Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

Sowohl bezüglich der Rechte als auch der Pflichten lässt das Gesetz den Gründern einer GmbH eine ziemlich große Freiheit in der Ausgestaltung.

☆☆☆

### **Pflicht zur Volleinzahlung der gezeichneten Quoten – mit Folgen**

Betrachten wir vorerst die Pflichten der Gesellschafter. Analog dem Aktionär hat auch der Gesellschafter einer GmbH die Pflicht, seinen Grundkapitalanteil einzuzahlen. Wie erwähnt, ist bei der Gründung nur mindestens 50 % des Betrages aufzubringen. Falls jedoch die weiteren Mittel benötigt werden oder soweit es die Statuten vorsehen, ist der Restbetrag in einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen. Gegenüber den Gläubigern der GmbH haftet jeder Gesellschafter für den gesamten nichteinbezahlten Teil des Stammkapitals, was am besten an einem Beispiel verdeutlicht werden kann:

Angenommen die XGmbH habe ein minimales Grundkapital von Fr. 20.000,-, wobei die Gesellschafter Müller Fr. 9.000,-, Keller Fr. 6.000,- und Huber Fr. 5.000,- zeichnen. Einbezahlt werden bei der Gründung 50 % des Kapitals, d.h. von Müller Fr. 4.500,-, von Keller Fr. 3.000,- und von Huber Fr. 2.000,-. Gerät die GmbH nach ihrer Gründung in finanzielle Schwierigkeiten oder fällt sie gar in Konkurs, so haben die drei Gesellschafter ihre nichteinbezahlten Quoten auf den Stammanteilen der Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Nehmen wir an, dass Keller und Huber selbst kein Geld mehr besitzen, so haftet Müller für die ganzen ausstehenden Fr. 10.000,-; er hat dagegen ein Rückgriffsrecht auf seine beiden Mitgesellschafter, sobald er den Betrag in die Gesellschaft eingeschossen hat.

☆☆☆

### **Konkurrenzverbot**

Als weitere gesetzliche Pflicht der Gesellschafter der GmbH ist das Konkurrenzverbot (OR 818) zu erwähnen, welches allerdings nur die Gesellschafter trifft, welche in der Geschäftsführung der GmbH tätig sind. Die Statuten können dieses Konkurrenzverbot auch auf die nicht geschäftsführenden Gesellschafter ausdehnen.

☆☆☆

### **Nachschusspflicht**

Weiter geben die Statuten die Möglichkeit, den Gesellschaftern andere Pflichten zuzuweisen; bekannt ist etwa die Nachschusspflicht, die darin besteht, die Gesellschafter zu weiteren finanziellen Leistungen zu verpflichten, sofern die Gesellschaft mit Verlust arbeiten sollte. Eine solche Nachschusspflicht bedarf genauer Regelung in den Statuten oder in einem allfälligen Reglement.

☆☆☆

### **Rechte der Gesellschafter**

Bei den Rechten der Gesellschafter ist zu unterscheiden zwischen den Vermögensrechten einerseits und den Mitwirkungsrechten andererseits. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den sich ergebenden Reingewinn, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Maßgebend für die Verteilung ist der einbezahlte (und nicht etwa der gezeichnete) Stammkapitalanteil (OR 804).

Die Mitwirkungsrechte des Gesellschafter äußern sich vor allem in seinem Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung. Diese gleicht in weiten Teilen der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft. Als Besonderheit des GmbH-Rechtes steht allerdings den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern ein umfassendes Einsichtsrecht in die Angelegenheiten der Gesellschaft zu.

Sie können somit ohne weiteres Einsicht in die Bücher des Unternehmens nehmen, was einem Aktionär gegenüber der AG verwehrt ist. Allerdings dürfen die Statuten anstelle dieses umfassenden Prüfungsrechtes eine besondere Kontrolle vorsehen.

☆☆☆

### **Schwierige Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile**

Ein bedeutender Unterschied zur Aktiengesellschaft besteht in der eingeschränkten Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte. Während bei der Aktiengesellschaft die Rechte des Aktionärs in Aktien verbrieft und damit relativ leicht übertragen werden können, ist dies bei der GmbH nicht der Fall. Es ist unzulässig, die Mitgliedschaft in einem Wertpapier zu verbriefen (OR Art. 789).

Die Übertragung des Gesellschafteranteils ist nur dann zulässig, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals vertreten, zustimmen. Außerdem ist die Übertragung öffentlich zu beurkunden. Auch wenn die Übertragbarkeit eingeschränkt ist, geht der Gesetzgeber doch nicht so weit wie bei den Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), bei denen grundsätzlich ein Gesellschafter seine Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung seiner Mitgesellschafter auf einen Dritten übertragen kann.

☆☆☆

### **Die Geschäftsführung der GmbH**

Analog zum Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft hat auch die GmbH ein Organ für die Geschäftsführung, d.h. für das interne Management der Gesellschaft und für die Vertretung nach außen. Das Gesetz (OR Art. 811) sieht vor, dass sämtliche Gesellschafter, die eine GmbH gründen, gemeinsam zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sind.

Hingegen können die Statuten eine besondere Regelung vorsehen, was in der Praxis häufig vorkommt. So müssen die Geschäftsführer keineswegs notwendigerweise Gesellschafter sein, vielmehr können auch Dritte mit der Geschäftsführung betraut werden.

Im Gegensatz zur Regelung bei der Aktiengesellschaft, bei der die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates aus Personen bestehen muss, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizerbürgerrecht besitzen, genügt es bei der GmbH, wenn ein Geschäftsführer in der Schweiz wohnhaft ist. Dies ist mit ein Grund, dass Ausländer, welche in der Schweiz ein Unternehmen errichten, vielfach die GmbH bevorzugen.

☆☆☆

### Kontrollstelle

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass bei der GmbH die Revisionsstelle nur ein fakultatives Organ darstellt. Sie kann durch die Statuten eingesetzt werden, sonst haben die nicht geschäftsführenden Gesellschafter von Gesetzes wegen ein umfassendes Einsichtsrecht in die Angelegenheit der Gesellschaft.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichem Gruß

**Consultor Unternehmensberatungs GmbH**  
durch

Christian Geiling  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

